

## G e s e z ,

betreffend die künftige Besoldung der  
Landgeistlichkeit.

## I.

Die sämmtlichen 108 Pfarrrpfründen, die unmittelbar von der Regierung besetzt werden, sind nach einer auf die Bevölkerung der Gemeinden und den Geschäftsumfang sich gründenden Eintheilung in drey Classen geordnet, wovon die erste 20 Pfründen; — die zweyte 38; — die dritte 50 Pfründen enthält. Hierzu kommen 5 Filialen, die ebenfalls unter der Staats-Collatur stehen.

## II.

Die Besoldung dieser Pfründen ist, vom ersten Jenner 1823 an,

für die erste Classe auf Frk. 1320.

„ „ 2te „ „ „ 1160.

„ „ 3te „ „ „ 1000.

und für die Filialen in angemessenem Verhältniß festgesetzt; alles nach Inhalt des specificirten Verzeichnisses, wovon ein Exemplar in dem Staatsarchiv niedergelegt und ein zweytes dem E. Kirchenrath zu Handen gestellt ist.

## III.

Die Pfrundbesitzer sind für ihr jährliches Einkommen angewiesen:

1. Auf die von ihnen selbst an Frucht und Geldzinsen zu beziehenden, sogetheilten Nebengefälle.
2. Auf den Ertrag der Pfrundgüter, nach dem in gedachtem Verzeichniß für diese beyden Titel 1. und 2. ausgemittelten Betrag.
3. Auf die Besoldung vom Staat an Geld und Früchten.

## IV.

Da die durch den Loskauf von Zehnten und Grundzinsen verminderte Naturaleinnahme des Staats nicht weiter gestattet, die Competenzen an trocknen und nassen Früchten in dem bisherigen Maaß abzuliefern, so ist das dießfällige Naturaleinkommen oder die *pars congrua* auf 30 Mütt Kernen und 15 Emr. Wein bestimmt, welche jede Pfründe in der Regel alljährlich vom Staat zu beziehen haben wird.

## V.

Die Naturalien, die der Staat liefert, sowohl als diejenigen, die von Nebengefällen herrühren, werden den Pfründen zu Frk. 8. das Stück Zürchermaaß angerechnet, und ebenso der nach Stücken gewerthete Ertrag der Pfrundgüter.

## VI.

Was über den Gesamtwertb der Nebengefälle, des Güterertrags und der Natural-Competenz, zur vollständigen Besoldung jeder Pfründe nach der ihr angewiesenen Classe, annoch erforderlich ist, wird vom Staat baar entrichtet.

## VII.

Sollte je der Staat bey ungünstigen Jahrgängen die übernommene Naturallieferung nicht leisten können, so wird das Mangelnde zu den laufenden Mittelpreisen in Geld ersetzt.

## VIII.

Jede Pfründe, die mit einer Nebensitial verbunden ist, genießt eine Extrabesoldungszulage, und zwar von Frk. 160 wenn die Nebensitial wöchentlich, und von 80 Frk. wenn dieselbe nur zu vierzehn Tagen besorgt wird.

## IX.

Zu Erleichterung des Alters bey treu geleistetem Lehrberuf, und zwar mit Hinsicht auf die gesammte Landgeistlichkeit, ist verordnet, daß XXX Mitglieder derselben, welche Kantonsbürger sind, eine jährliche Personalzulage zu genießen haben sollen, welche in zwey Serien, für die XV Aeltesten auf Frk. 320, und für die im Alter

nächst darauf folgenden XV auf Art. 240 festgesetzt ist.

### X.

An diesem Beneficium nehmen gleichen Antheil alle unter der Staats-Collatur sowohl als unter fremder Collatur stehenden Landpfarrer, mit Ausnahme derjenigen von Bärentschwell, Berg, Stäfa, Weiflingen und Wyla, so lange ihre Besoldung in den gegenwärtigen Verhältnissen fortbesteht; und endlich die im Kanton Thurgau von hieraus stationirten Pfarrer zu Adorf, Hüttlingen, Feltwen, Neukirch, Neunforn und Schönholzerschweilen.

### XI.

Der Nachgenuß der Personalzulage bey Sterbefällen ist für die Hinterlassenen der nämliche, wie bey dem Pfrundeinkommen.

### XII.

Der E. Kirchenrath wird für ein genaues und fortgesetztes Verzeichniß des Personals der betreffenden Geistlichkeit, nach den Altersjahren, zu Handen der Regierung besorgt seyn, mittelst dessen auf den Fall der Erledigung irgend einer dieser Zulagen, die Nachfolge in jeder Serie im Voraus richtig bestimmt sey.

### XIII.

## XIII.

Sollte einer der Beneficiaten wegen Leibes- schwachheit sich genöthigt finden, einen beständigen Vicar zu halten, so ist demselben, wie jedem andern Landgeistlichen, unbenommen, für Erlangung des üblichen Vicariats-Additaments sich an die Regierung zu wenden.

## XIV.

Es ist jedem Pfarrer, dessen Pfründe nach dem neuen Besoldungsfuß reglirt ist, freigestellt, demselben beizutreten, oder aber im lebenslänglichen Besiß und Genuß seines gegenwärtigen Einkommens zu verbleiben. Mit der Erklärung des Nichtbeitritts, wird auf die Personalzulage, so wie auf ein allfälliges Fällaladditament verzichtet. Wird aber eine der jetzt unverändert bleibenden Pfründen in der Folge erledigt, so tritt für dieselbe ohne Weiters der neue Besoldungsfuß ein.

## XV.

Der Kleine Rath ist beauftragt und bevollmächtigt, die bey fortschreitender Abnahme der Naturaleinkünfte des Staats dringend gewordene Beschränkung der Natural-Competenzen auch auf die Collaturpfründen in der Stadt anzuwenden, und ebenso in Fällen, wo durch Uebereinkunft mit

fremden Collatoren das Patronatsrecht der Regierung mehrere Ausdehnung erhalten sollte, der dießfälligen Pfänden halben das nöthig erachtete im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu veranstalten.

Zürich, Frentags den 20. Christmonath 1822.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.